

# AGSV Polizei NRW



## Polizeidienstunfähig – was nun?

Polizeibeamte tragen eine sehr hohe Verantwortung. Sie sorgen für die Sicherheit vieler Anderer. Sie sind täglichen Gefahren ausgesetzt, auch durch Gewaltangriffe gegen die körperliche Unversehrtheit. Sie stehen als Garant für unsere Grundwerte. Werden verletzt, verunfallen, werden durch die belastenden Dienste ernsthaft und dauerhaft krank. Und trotzdem geben sie alles, halten den dienstlichen Betrieb aufrecht. Alles für die Sicherheit anderen. Doch wie sieht es mit Ihrer eigenen persönlichen Sicherheit aus? Gesetzt den Fall, Sie könnten Ihren Beruf nicht mehr ausüben und würden polizeidienstunfähig? Bund und Länder – sind dann in der Verantwortung – aber werden sie ihrer Verantwortung gegenüber unserer Polizei gerecht.

Die Gefahr im Laufe der Dienstzeit polizeidienstunfähig zu werden, steht als latente Gefahr über jedem PVB. Mit zunehmendem Alter sind erfahrungsgemäß dauerhafte Einschränkungen bzw. Erkrankungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere aufgrund der höheren Belastung und Gefahren des Polizeiberufes im Vergleich zu anderen Berufsgruppen.

Die Neufassung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ ist am 29.08.2012 amtlich geworden – der Bund hat sie bereits eingeführt – die Länder werden durch Einführungsersass folgen. Nachdem im März 2005 das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Unterscheidung zwischen „Uneingeschränkter Polizeidienstfähigkeit“ und „Eingeschränkter Polizeidienstfähigkeit“ als unrechtmäßig erklärt und festgestellt hatte, dass Polizeibeamte lediglich „polizeidienstfähig“ bzw. „polizeidienstunfähig“ sein können, musste die PDV 300 angepasst werden.

Im Entstehungsprozess haben sich die AGSV Polizei Bund/Länder und die AGSV Polizei NRW an die verschiedensten Entscheidungsträger gewandt, um Einfluss auf das Ergebnis zu nehmen. Die Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei der Länder haben ihre Innenminister angeschrieben, ebenfalls war dies Thema im Innenausschuss des Landes NRW. Die AGSV Polizei NRW wurde hier angehört.

Es wird nach wie vor nur zwischen „polizeidienstfähig“ und „polizeidienstunfähig“ unterschieden. Auch das formulierte Organisationsermessen der Dienststellen unter Punkt 3.3 „Beurteilung der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Polizeidienstunfähigkeit“ kann uns unsere Sorge und Bedenken nicht nehmen. Hiernach können polizeidienstunfähige Polizeibeamte auf Lebenszeit im Rahmen des Organisationsermessens des

Dienstvorgesetzten im Polizeivollzugsdienst weiter verwendet werden, insbesondere in der bisherigen Funktion, wenn die Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert. Ob jemand „gesundheitlich geeignet für die vorgesehene Funktion einschließlich erforderlicher Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen“ oder „gesundheitlich nicht geeignet für die vorgesehene Funktion“ ist, wird vom jeweiligen Polizeiarzt abhängig sein.

In der **Bundesdrucksache 13/1447** zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes hat der Gesetzgeber die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit ausschließlich gewollt.

***... Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nicht alle Funktionen des Polizeidienstes die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit erfordern. Die Frage nach der Polizeidienstfähigkeit sollte daher nur in den Fällen gestellt werden, in denen es im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben hierauf entscheidend ankommt - so die Bundesregierung. Also sollte bei der Gesetzesänderung berücksichtigt werden, dass von einer Polizeidienstfähigkeitsuntersuchung abgesehen werden soll, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung nicht notwendig ist. Dies wird mittlerweile von den Ländern völlig verkannt und der Gesetzeswille ignoriert.***

Die Weiterbeschäftigung langjährig im Polizeidienst tätigen Kollegen und Kolleginnen ist den vor Ort handelnden Behördenleiter überlassen, klare Regelungen durch Länder gibt es flächendeckend nicht. In einzelnen Bundesländern ist man zwar seiner Verantwortung bewusst und will Augenmaß walten lassen. Aber aus unserer Sicht sehr halbherzig. Klare Bekenntnisse zur Weiterbeschäftigung gibt es noch von keinem Land, ganz im Gegenteil – viele handeln bereits restriktiv nach der neuen PDV 300 und schreiben Kollegen und Kolleginnen mit einem Handicap polizeidienstunfähig. Das bedeutet für viele dann das Aus.

#### **Wir sagen – wir fordern:**

Eingeschränkt verwendungsfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können an geeigneter Stelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten dauerhaft und leistungsstark eingesetzt werden. Dies zeigt eine durch die Hauptschwerbehindertenvertretung erfolgte Erfassung. Zurzeit sind etwa 2500 behinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sinnvoll in den Behörden beschäftigt. Erfahrungsgemäß dürfte zusätzlich die Anzahl von eingeschränkt verwendungsfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ebenso hoch anzusetzen sein. Die Tendenz ist stetig ansteigend. Der Einsatz dieser hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen ist aufgrund des hohen Wissenspotentiales und des langjährigen Erfahrungsschatzes nicht mehr wegzudenken. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Arbeitsdichte und dem bereits jetzt schon bestehenden Personalmangel kann auf diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verzichtet werden. Ziel muss es sein, dieses Potential zu erhalten.

***Sollte es landespolitisches Ziel sein, die erschreckenden Zielsetzungen der ersten „AG Verwendungseinschränkung“ und der jetzigen Form der PDV 300 in letzter Konsequenz umzusetzen, müsste man den jungen Polizeianwärterinnen und -anwärtern zur ganzen Wahrheit bei ihrer Einstellung folgendes für ihren polizeilichen Werdegang mit auf den Weg geben: „Sind Sie nicht mehr zu jeder Zeit, an jedem Ort und an jeder Stelle einsetzbar – dann droht Ihnen die Polizeidienstunfähigkeit und es kommt nur noch die Perspektive Laufbahnwechsel mit erneutem Studium oder letztendlich die vorzeitige Zuruhesetzung in Frage.“ Sozialer und finanzieller Abstieg vorprogrammiert!***

Das sog. Organisationsermessen bedeutet für die Betroffenen Tag für Tag dem Wohlwollen anderer ausgesetzt zu sein. Frei nach dem Motto – „wenn mir deine Nase nicht passt, schick ich dich in den vorzeitigen Ruhestand, wenn du recht zugänglich bist, kannst du bleiben“ – dies kann nicht und darf nicht sein. Viele Polizisten und Polizisten haben ihre Gesundheit für den Dienstherrn, für die Sicherheit der Bürger, für einen gesetzlichen Auftrag, für die Freiheit unserer Demokratie eingebüßt. Und wenn sie älter, krank und behindert sind, dann hat der Mohr seine Schuldigkeit getan? Dies ist nicht vereinbar mit der Behindertenrechtskonvention (BRK), es ist nicht vereinbar mit dem nationalen Aktionsplan „NRW inklusive“. Es ist auch nicht vereinbar mit dem Haushaltsrecht – die Zeche zahlt der Bürger, also wir alle – hohe Pensionslasten sind zusätzlich zu erwarten.

Das Antwortschreiben des Bundesinnenministers Friedrich auf das Schreiben des DBB bestätigt unsere Befürchtungen – hier hat aus unserer Sicht die Politik nicht verstanden, wohin die Reise geht. Der Bundesinnenminister lässt seine im Dienst krank gewordenen Polizisten und Polizistinnen im Stich und entzieht sich mit fadenscheinigen Erklärungen aus der Affäre.

Er hat nicht verstanden, dass es hier um existenzielle Fragen für die Betroffenen geht, er hat auch nicht begriffen, dass das hier eine Frage der Moral, des sozialen Gefüges und eine Frage der Inklusion ist – es ist die Pflicht dieses Staates, gerade diese Staatsdiener, die ihre Gesundheit im Dienst verloren haben, mit aller Macht zu unterstützen und sie nicht fallen zu lassen, wie eine heiße Kartoffel. „...Wenn du krank bist, dann brauch ich dich nicht mehr. Wir brauchen eine gesunde, junge und belastbare Polizei...“ – schämen sollten sich diese Entscheidungsträger, die so lapidar über die Schicksale vieler Polizisten und Polizisten hinweg gehen. Diejenigen im Stich zu lassen, die unser aller Sicherheit und Freiheit gewährleisten – auch die der heute entscheidenden Politikern.

Wir vergleichen Äpfel mit Birnen, einen über 50jährigen mit einem 20jährigen. Wenn die Länder sich hier ihrer Verantwortung entziehen, wird es viele – tausende Kollegen und Kolleginnen treffen.

In einem anderen Urteil wurde ausgeführt, dass die Anforderungen der PDV 300 bei älteren, bereits einmal für polizeidienstfähig befundenen Polizeibeamten nicht gelten kann, diese gilt für junge Bewerber und somit können diese Maßstäbe nicht für lebensältere Polizeibeamte herangezogen werden. Vielmehr kann bei der Wiederverwendung – und dies muss dann auch für die Weiterverwendung lebensälteren Polizeivollzugsbeamte gelten – die PDV 300 nur noch ein eingeschränkter Orientierungsmaßstab mit sinngemäß reduziertem Inhalt sein. Und trotzdem wird sie für lebensältere uneingeschränkt angewandt. In unserem Positionspapier zu diesem Thema haben wir ausführlich Stellung bezogen.

Beschäftigungsmöglichkeiten gäbe es derer viele, man muss es nur wollen. Die meisten der Betroffenen, auch wenn sie eingeschränkt verwendungsfähig sind, im Polizeivollzugsdienst leisten heute schon einen nicht weg zudenkenden Beitrag in der Polizei.

Wir, als AGSV Polizei NRW werden all unsere Möglichkeiten einsetzen, um das Land NRW an seine Verantwortung und seine Verpflichtung gegenüber der Polizei zu erinnern. Wir werden alles mögliche unternehmen, dass das Land in seinem Einführungserlass zur PDV 300 klare Position bezieht, wie sie in der Zukunft mit den vielen dauerhaft eingeschränkten und behinderten Kollegen und Kolleginnen umgehen will.

Unser aller Ziel muss es sein, Aufgabenbereiche in den Polizeibehörden zu ermitteln und festzuschreiben, um polizeidienstunfähige Kollegen und Kolleginnen weiterzubeschäftigen. Auch wenn dies bedeuten würde, dass gesunde/junge Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ggf. wieder in den Wachdienst zurückkehren müssen. Denn zurzeit befinden sich sehr viele junge Menschen im Innendienst und die alten, kranken, behinderten, eingeschränkten Kollegen und Kolleginnen müssen vieler Orts im Schichtdienst draußen bleiben. Das kann nicht der richtige Weg sein. In einem erneuten Schreiben an den Minister Ralf Jäger haben wir an diese Verantwortung und Verpflichtung gegenüber seinen Polizistinnen und Polizisten erinnert.



© AGSV Polizei NRW  
September 2012

# AGSV Polizei NRW